

TE Bvwg Erkenntnis 2021/5/18 W179 2239053-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2021

Entscheidungsdatum

18.05.2021

Norm

B-VG Art133 Abs4

TKG 2003 §12a

TKG 2003 §121

TKG 2003 §5

TKG 2003 §6

TKG 2003 §8

VwGVG §17

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. TKG 2003 § 12a gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 12a gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
-
1. TKG 2003 § 121 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 121 gültig von 01.01.2014 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
 3. TKG 2003 § 121 gültig von 16.07.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
 4. TKG 2003 § 121 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009
-
1. TKG 2003 § 5 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021

2. TKG 2003 § 5 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
3. TKG 2003 § 5 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
4. TKG 2003 § 5 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
5. TKG 2003 § 5 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. TKG 2003 § 6 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 6 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
3. TKG 2003 § 6 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
4. TKG 2003 § 6 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
5. TKG 2003 § 6 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. TKG 2003 § 8 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 8 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 8 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
4. TKG 2003 § 8 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W179 2239053-1/5E, W179 2239053-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Vorsitzenden sowie Dr. Isabel FUNK-LEISCH und Dr. Margret KRONEGGER als Beisitzerinnen über die Beschwerde des „XXXX“, vertreten durch Greiml & Horwath Rechtsanwaltspartnerschaft in 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorfstraße 6, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom XXXX, GZ XXXX, betreffend eine vertragsersetzende Anordnung eines Leitungsrechts nach dem TKG 2003, (mitbeteiligte Partei: XXXX), zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Vorsitzenden sowie Dr. Isabel FUNK-LEISCH und Dr. Margret KRONEGGER als Beisitzerinnen über die Beschwerde des „römisch 40“, vertreten durch Greiml & Horwath Rechtsanwaltspartnerschaft in 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorfstraße 6, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom römisch 40, GZ römisch 40, betreffend eine vertragsersetzende Anordnung eines Leitungsrechts nach dem TKG 2003, (mitbeteiligte Partei: römisch 40), zu Recht:

SPRUCH

A) Beschwerde

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B) Revision

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde hinsichtlich eines Leitungsrechtes gemäß §§ 5, 6 iVm 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idgF eine vertragsersetzende Regelung angeordnet.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde hinsichtlich eines Leitungsrechtes gemäß Paragraphen 5, 6, in Verbindung mit 117 Ziffer eins, Telekommunikationsgesetz 2003, Bundesgesetzblatt Teil eins, 70 aus 2003, idgF eine vertragsersetzende Regelung angeordnet.

2. Die dagegen erhobene Beschwerde ficht diesen Bescheid in vollem Umfang an, macht Verfahrensmängel, unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtigen Beweismängel und Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend, dies mit dem Begehren, 1.) eine mündliche Berufungsverhandlung [sic!] auszuschreiben und die Beschwerdeführerin und ihren Rechtsvertreter zu dieser Verhandlung zu laden, 2.) der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und unwiederbringliche Nachteile der Beschwerdeführerin hintanzuhalten, sowie 3.) sodann der Beschwerde Folge zu geben und kein Leitungsrecht anzuordnen.

3. Die belangte Behörde legt zunächst mit Schriftsatz vom XXXX den Antrag auf aufschiebende Wirkung samt erlassenem Bescheid unter ausdrücklichem Hinweis, sich eine Beschwerdeentscheidung vorzubehalten, vor. Mit Erkenntnis vom XXXX , Zahl XXXX , gibt das Bundesverwaltungsgericht dem zitierten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausweislich § 31 Abs 1 VwGVG iVm § 121a Abs 1 TKG 2003 nicht statt; dieses Erkenntnis ist zwischenzeitig in Rechtskraft erwachsen.3. Die belangte Behörde legt zunächst mit Schriftsatz vom römisch 40 den Antrag auf aufschiebende Wirkung samt erlassenem Bescheid unter ausdrücklichem Hinweis, sich eine Beschwerdeentscheidung vorzubehalten, vor. Mit Erkenntnis vom römisch 40 , Zahl römisch 40 , gibt das Bundesverwaltungsgericht dem zitierten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausweislich Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 121 a, Absatz eins, TKG 2003 nicht statt; dieses Erkenntnis ist zwischenzeitig in Rechtskraft erwachsen.

4. Mit Schreiben XXXX legt die belangte Behörde hieraufhin die Beschwerde samt Akten vor; erklärt, von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abzusehen; und erstattet insoweit eine Gegenschrift, als sie ausführt, die Beschwerdeführerin habe im gesamten Verfahren vor der TKG als hiergerichtlich belangte Behörde als auch im vorgelagerten Schlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH nach § 121 TKG 2003 (entgegen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach den §§ 5f TKG 2003) in keiner Weise am Verfahren teilgenommen. Insbesondere habe die Beschwerdeführerin trotz nachweislicher Zustellung einer Aufforderung zur Stellungnahme nach § 12a TKG 2003 keine Einwendungen gegen den zugrundeliegenden Antrag der XXXX übermittelt. Sämtliche nunmehr erstmals in der Beschwerde erhobenen Einwendungen seien daher gemäß § 12a TKG 2003 iVm § 17 VwGVG präkludiert und im weiteren Verfahren somit nicht mehr zu berücksichtigen.4. Mit Schreiben römisch 40 legt die belangte Behörde hieraufhin die Beschwerde samt Akten vor; erklärt, von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abzusehen; und erstattet insoweit eine Gegenschrift, als sie ausführt, die Beschwerdeführerin habe im gesamten Verfahren vor der TKG als hiergerichtlich belangte Behörde als auch im vorgelagerten Schlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH nach Paragraph 121, TKG 2003 (entgegen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach den Paragraphen 5 f, TKG 2003) in keiner Weise am Verfahren teilgenommen. Insbesondere habe die Beschwerdeführerin trotz nachweislicher Zustellung einer Aufforderung zur Stellungnahme nach Paragraph 12 a, TKG 2003 keine Einwendungen gegen den zugrundeliegenden Antrag der römisch 40 übermittelt. Sämtliche nunmehr erstmals in der Beschwerde erhobenen Einwendungen seien daher gemäß Paragraph 12 a, TKG 2003 in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG präkludiert und im weiteren Verfahren somit nicht mehr zu berücksichtigen.

5. Zu dieser behördlichen Replik im Rahmen des Beschwerdevorlageschreibens räumt das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerdeführerin rechtliches Gehör binnen einer Frist von drei Wochen ein, woraufhin sich diese bis zur Ausfertigungsdatum dieser Entscheidung verschweigt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Die mitbeteiligte Partei informierte mit Schreiben vom XXXX die Beschwerdeführerin über ihr Begehren nach einem

Leitungsrecht am Grundstück der Beschwerdeführerin - XXXX - unter Bleischluss einer Planskizze als auch einer möglichen Vereinbarung zum Leitungsrecht, unter Anbot einer einmaligen Abgeltung von Euro XXXX pro Laufmeter Telekommunikationslinie. Da dieses Anbot von der Beschwerdeführerin nicht angenommen wurde, rief die mitbeteiligte Partei mit Schreiben vom XXXX die belangte Behörde als Regulierungsbehörde an, welche das Verfahren an die RTR-GmbH zur Durchführung des vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens nach § 121 TKG 2003 weiterleitete. Trotz aktenkundiger Ladung zur Schlichtungsverhandlung (als auch Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit) nahm die Beschwerdeführerin an dieser nicht teil, noch erstattete sie eine Stellungnahme im Schlichtungsverfahren. Auch verschwieg sie sich zum Protokoll der Schlichtungsverhandlung, welches ihr zugestellt wurde. 1. Die mitbeteiligte Partei informierte mit Schreiben vom römisch 40 die Beschwerdeführerin über ihr Begehren nach einem Leitungsrecht am Grundstück der Beschwerdeführerin - römisch 40 - unter Bleischluss einer Planskizze als auch einer möglichen Vereinbarung zum Leitungsrecht, unter Anbot einer einmaligen Abgeltung von Euro römisch 40 pro Laufmeter Telekommunikationslinie. Da dieses Anbot von der Beschwerdeführerin nicht angenommen wurde, rief die mitbeteiligte Partei mit Schreiben vom römisch 40 die belangte Behörde als Regulierungsbehörde an, welche das Verfahren an die RTR-GmbH zur Durchführung des vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens nach Paragraph 121, TKG 2003 weiterleitete. Trotz aktenkundiger Ladung zur Schlichtungsverhandlung (als auch Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit) nahm die Beschwerdeführerin an dieser nicht teil, noch erstattete sie eine Stellungnahme im Schlichtungsverfahren. Auch verschwieg sie sich zum Protokoll der Schlichtungsverhandlung, welches ihr zugestellt wurde.

2. Die belangte Behörde informierte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom XXXX (ON 6 des Verwaltungsaktes XXXX) darüber, 1.) dass das Administrativverfahren XXXX nach Ablauf der Frist nach § 121 Abs 3 TKG 2003 (und somit nicht erfolgreichen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH) nunmehr von der belangte Behörde weitergeführt werde, 2.) räumte der Beschwerdeführerin zu näher bestimmten Aktenbestandteilen (darunter der verfahrenseinleitende Antrag der XXXX und das Protokoll der Schlichtungsverhandlung, an dem die Beschwerdeführerin nicht teilnahm) die Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 45 AVG ein, und forderte die Beschwerdeführerin 3.) ausdrücklich nach § 12a Abs 1 TKG 2003 auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens allfällige Einwendungen gegen den Antrag darzulegen, und klärte die Beschwerdeführerin explizit dahingehend auf, dass zum einen auf begründeten Antrag die ausgesprochene Frist erforderlichenfalls verlängert werden könne, zum anderen, dass die belangte Behörde gemäß § 12a Abs 1 TKG 2003 in ihre Entscheidung nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen habe. 2. Die belangte Behörde informierte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom römisch 40 (ON 6 des Verwaltungsaktes römisch 40) darüber, 1.) dass das Administrativverfahren römisch 40 nach Ablauf der Frist nach Paragraph 121, Absatz 3, TKG 2003 (und somit nicht erfolgreichen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH) nunmehr von der belangte Behörde weitergeführt werde, 2.) räumte der Beschwerdeführerin zu näher bestimmten Aktenbestandteilen (darunter der verfahrenseinleitende Antrag der römisch 40 und das Protokoll der Schlichtungsverhandlung, an dem die Beschwerdeführerin nicht teilnahm) die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Paragraph 45, AVG ein, und forderte die Beschwerdeführerin 3.) ausdrücklich nach Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG 2003 auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens allfällige Einwendungen gegen den Antrag darzulegen, und klärte die Beschwerdeführerin explizit dahingehend auf, dass zum einen auf begründeten Antrag die ausgesprochene Frist erforderlichenfalls verlängert werden könne, zum anderen, dass die belangte Behörde gemäß Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG 2003 in ihre Entscheidung nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen habe.

Dieses Schreiben vom XXXX (ON 6 des Verwaltungsaktes XXXX) wurde der Beschwerdeführerin im Wege der Übernahme durch einen Arbeitnehmer am XXXX nachweislich zugestellt. Die Beschwerdeführerin äußerte sich zu diesem Schreiben gegenüber der belangten Behörde nicht, noch erhob sie Einwendungen gegen den zugrundeliegenden Antrag. Dieses Schreiben vom römisch 40 (ON 6 des Verwaltungsaktes römisch 40) wurde der Beschwerdeführerin im Wege der Übernahme durch einen Arbeitnehmer am römisch 40 nachweislich zugestellt. Die Beschwerdeführerin äußerte sich zu diesem Schreiben gegenüber der belangten Behörde nicht, noch erhob sie Einwendungen gegen den zugrundeliegenden Antrag.

3. Inhaltlich führt die Beschwerde (wortwörtlich) aus wie folgt:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wird ein Leitungsrecht zugunsten der XXXX über dem eigentümlich der Beschwerdeführerin gehörigen Grundstück angeordnet.“ „Mit dem angefochtenen Bescheid wird ein Leitungsrecht zugunsten der römisch 40 über dem eigentümlich der Beschwerdeführerin gehörigen Grundstück angeordnet.

Der vorgenannte Bescheid wird wegen Verfahrensmängel, unrichtiger Tatsachenfeststellung, unrichtiger Beweiswürdigung und Rechtswidrigkeit des Inhaltes im gesamten Umfang angefochten.

Während des gesamten Zeitraumes wurde seitens der XXXX nie ernstlich versucht eine Vereinbarung über die Leitungsführung herzustellen. Aus diesem Grunde ist die Entscheidung der TKG nicht zulässig und mit massiven Mängeln behaftet. Während des gesamten Zeitraumes wurde seitens der römisch 40 nie ernstlich versucht eine Vereinbarung über die Leitungsführung herzustellen. Aus diesem Grunde ist die Entscheidung der TKG nicht zulässig und mit massiven Mängeln behaftet.

Die gegenständliche Leitungsführung hindert die Beschwerdeführerin massiv im geplanten Gebrauch des gegenständlichen Grundstückes. Bei Interessensabwägung wäre die Leitungsführung zu versagen.

Im abgeführten Beweisverfahren hat die XXXX nicht nachgewiesen, dass die Leitungsführung über das Grundstück der Beschwerdeführerin notwendig ist und es eine andere Lösung gäbe. Im abgeführten Beweisverfahren hat die römisch 40 nicht nachgewiesen, dass die Leitungsführung über das Grundstück der Beschwerdeführerin notwendig ist und es eine andere Lösung gäbe.

Die angeführte Entschädigung spiegelt nicht den eingetretenen Wertverlust des Grundstückes dar und stellt daher einen Eingriff in die Verfassungsrechte der Beschwerdeführerin dar.

Zusammenfassend ist die Anordnung zu unrecht erfolgt und werden folgende Anträge an das Bundesverwaltungsgericht gestellt: (...)“

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverstandes wurde Einsicht genommen in den Verwaltungsakt und in den Gerichtsakt, insbesondere in den angefochtenen Bescheid, die erhobene Beschwerde, das behördlich eingeräumte rechtliche Gehör im Sinne von § 12a Abs 1 TKG 2003 (ON 6 des Verwaltungsaktes XXXX) samt Rückschein sowie alle einliegenden Schriftstücke, und wurde der Beschwerdeführerin rechtliches Gehör zum behördlichen Beschwerdevorlageschreiben eingeräumt, woraufhin sich diese verschwieg. Zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverstandes wurde Einsicht genommen in den Verwaltungsakt und in den Gerichtsakt, insbesondere in den angefochtenen Bescheid, die erhobene Beschwerde, das behördlich eingeräumte rechtliche Gehör im Sinne von Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG 2003 (ON 6 des Verwaltungsaktes römisch 40) samt Rückschein sowie alle einliegenden Schriftstücke, und wurde der Beschwerdeführerin rechtliches Gehör zum behördlichen Beschwerdevorlageschreiben eingeräumt, woraufhin sich diese verschwieg.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Akten.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt A) Beschwerde:

1. Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben.

2. Bei § 12a Abs 1 TKG 2003 handelt es sich ohne jedweden Zweifel um eine verfahrensrechtliche Bestimmung in einem Bundesgesetz, welche von der belangten Behörde anzuwenden war (und angewandt wurde), und somit ausweislich § 17 VwGVG um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die gleichermaßen vom Bundesverwaltungsgericht sinngemäß anzuwenden ist. 2. Bei Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG 2003 handelt es sich ohne jedweden Zweifel um eine verfahrensrechtliche Bestimmung in einem Bundesgesetz, welche von der belangten Behörde anzuwenden war (und angewandt wurde), und somit ausweislich Paragraph 17, VwGVG um eine verfahrensrechtliche Bestimmung, die gleichermaßen vom Bundesverwaltungsgericht sinngemäß anzuwenden ist.

3. Da sich die Beschwerdeführerin trotz nachweislicher behördlicher Zustellung des rechtlichen Gehörs iSd § 12a Abs 1 TKG 2003 (vgl ON 6 des Verwaltungsaktes XXXX) zu diesem – gänzlich – verschwieg, begab sie sich nicht nur vor der belangten Behörde, sondern ebenso vor dem Bundesverwaltungsgericht des Rechts, weiterführende Einwendungen zu erheben, und sind sämtliche zuvor dargestellten Beschwerdegründe der Rechtsmittelwerberin ausweislich § 17 VwGVG

ivm § 12a Abs 1 TKG 2003 (für diese) präkludiert. 3. Da sich die Beschwerdeführerin trotz nachweislicher behördlicher Zustellung des rechtlichen Gehörs iSd Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG 2003 (vergleiche ON 6 des Verwaltungsaktes römisch 40) zu diesem – gänzlich – verschwiegen, begab sie sich nicht nur vor der belangten Behörde, sondern ebenso vor dem Bundesverwaltungsgericht des Rechts, weiterführende Einwendungen zu erheben, und sind sämtliche zuvor dargestellten Beschwerdegründe der Rechtsmittelwerberin ausweislich Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG 2003 (für diese) präkludiert.

4. Auch sind hiergerichtlich keine Gründe erkennbar, die eine Abänderung des angefochtenen Bescheides bedingen.

5. Deshalb war der Beschwerde nicht Folge zu geben.

6. Im Übrigen kam eine gänzliche Zurückweisung der Beschwerde schon deswegen nicht in Betracht, weil § 12a Abs 1 TKG als Rechtsfolge nicht den Verlust der Parteistellung (wie vergleichsweise § 42 Abs 1 AVG) bestimmt; zum anderen das Bundesverwaltungsgericht im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu 27 VwGVG nicht an die Beschwerdegründe gebunden ist. 6. Im Übrigen kam eine gänzliche Zurückweisung der Beschwerde schon deswegen nicht in Betracht, weil Paragraph 12 a, Absatz eins, TKG als Rechtsfolge nicht den Verlust der Parteistellung (wie vergleichsweise Paragraph 42, Absatz eins, AVG) bestimmt; zum anderen das Bundesverwaltungsgericht im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu 27 VwGVG nicht an die Beschwerdegründe gebunden ist.

3.2. Zu Spruchpunkt B) Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 164/2013 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu insbesondere ausgesprochen (VwGH 24.02.2015, ZI.Ro 2014/05/0097): „Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und wenn die Entscheidung über die Revision von der Lösung dieser Rechtsfrage abhängt (Hinweis B vom 24. Juni 2014, Ra 2014/05/0004). Wurde eine im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung [...] auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen, so ist eine solche einzelfallbezogene Beurteilung im Allgemeinen nicht revisibel (Hinweis B vom 25. April 2014, Ro 2014/21/0033).“

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten (VwGH 18.03.2015, ZI.Ra 2015/04/0005): „Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (Hinweis B vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053).“ Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten (VwGH 18.03.2015, ZI. Ra 2015/04/0005): „Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (Hinweis B vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053).“

Vor diesem Hintergrund ist die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil sich im konkreten Fall die Rechtslage als klar und eindeutig erwiesen hat. Vor diesem Hintergrund ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil sich im konkreten Fall die Rechtslage als klar und eindeutig erwiesen hat.

Schlagworte

Grundstück Kognitionsbefugnis Kommunikationseinrichtung Leitungsrecht Parteistellung Präklusion rechtswirksame Zustellung Schlichtungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W179.2239053.1.00

Im RIS seit

08.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at